

Quellen sollten mit Vorsicht und nicht versatzstückartig übernommen werden (vgl. auch die Korrekturen von J. Petersmann, DA 30, 372 f.). Gegenüber den mit der Wirkungsgeschichte des *Constitutum Constantini* nicht Vertrauten ist es irreführend, von den Papstbriefen JL 4302 und 4333 ohne eigenen Beweis auf eine Beachtung des Dokuments durch Heinrich III. zu schließen; beide Schreiben haben mit Heinrich III. nichts zu tun, und es ist festzuhalten, daß Heinrich III. (als Kaiser: H. II.) in der Reihe der Bestätiger der Kaiserprivilegien, an deren Spitze die Konstantinische Schenkung zu stehen pflegt, fehlt: F. Zinkeisen, A. Schönegger, G. Laehr, G. Martini, D. Maffei, W. Ullmann z. B. haben denn auch nicht den Hauch einer Beachtung des *Constitutum Constantini* bei Heinrich III. geltend gemacht. Nachdenklich stimmen den Leser manche Zitate, so etwa (ich verkürze) *Quia ... vitam conversionemque ... dehonestasti, obedientiam* (S. 12 Anm. 6): V. hat offenbar nicht erkannt, daß *obedientiam* Objekt eines von ihr weggelassenen Prädikats ist, obwohl sie ein benachbartes Exzerpt (auch dieses fehlerhaft) S. 11 anführt. Immerhin: als Anregung, deren Rückhalt in den Quellen freilich noch einmal überprüft werden müßte, sind V.s Analysen interessant. H. F.

Tilmann Schmidt, *Zu Hildebrands Eid vor Kaiser Heinrich III.*, *Archivum Historiae Pontificiae* 11 (1973) S. 374—386. — Angeregt durch die in DA 24, 561 angezeigte Arbeit von Werner Goetz setzt sich der Vf. erneut mit dem 1076 in Worms gegenüber Gregor VII. erhobenen Vorwurf des Eidbruchs auseinander. Entgegen älterer Lehrmeinung sucht Schmidt die hier einschlägige Passage aus den *Libri VII ad Heinricum quartum* des Bischofs Benzo von Alba als eine vom Wormser Absageschreiben unabhängige und recht gut informierte Quelle zu erweisen, die jedoch ihr im wesentlichen zutreffendes Faktengerüst polemisch tendenziös aufbereitet habe. Vielleicht auf einem Mainzer Hoftag (Mitte Nov. 1054), eher aber auf dem Regensburger Tag vom März des folgenden Jahres habe Hildebrand den umstrittenen Eid abgelegt, durch den er sich für künftige Papstwahlen dem Willen des Kaisers oder seines Sohnes verpflichtete. C. S.

Walter Ullmann, *Von Canossa nach Pavia. Zum Strukturwandel der Herrschaftsgrundlagen im salischen und staufischen Zeitalter*, *HJb* 93 (1973) S. 265—300, zeigt, welche Veränderungen die ideologischen Grundsätze des Königtums vom Zusammenstoß des „theokratisierten“ Königtums mit einem bereits rechtlich fundierten Papsttum im Investiturstreit bis zur Mitte des 12. Jh. durchgemacht haben. Als wichtige Station auf dem Wege zu einem durch das römische Recht gestärkten Königtum hebt der Vf. die Äußerungen des Petrus Crassus hervor, der als erster das römische Kaiserrecht für den deutschen König nutzbar machte. Einen Höhepunkt in der Wiederbelebung des römischen Kaiserrechts, die sich im Titel *rex Romanorum* (besonders seit Konrad III. und Friedrich I.) und in der Bezeichnung *sacrum imperium* ausdrückt, bildet die Synode von Pavia 1160, auf der — was bisher unbeachtet geblieben ist — Friedrich seine Eröffnungsrede unter Heranziehung der Ansprache Kaiser Konstantins des Großen am Beginn des Konzils von Nicäa 325 formulierte. W. H.

Erich Hoffmann, *Knut der Heilige und die Wende der dänischen Geschichte im 11. Jahrhundert*, *HZ* 218 (1974) S. 529—570, unternimmt eine quellenmäßig meist einleuchtend begründete höhere Bewertung der kurzen Regierungszeit (1080—86) des später heiliggesprochenen Königs für den auf das Königtum zentrierten „Staats“-Aufbau Dänemarks. Eine sehr aktive Kirchenpolitik, im weltlichen Bereich erfolgreiche Rechtsetzung, Organisation und Ver-